



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KORPORATIONSAUFSICHTSGESETZ

Bericht zur externen Vernehmlassung

Stans, 5. September 2023

Titel:	Korporationsaufsichtsgesetz	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	06.09.23
Autor:	Christian Blunsi und Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	06.09.23
Ablage/Name:	Bericht NG 181.1 externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2014.NWSTK.79

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Erster Grundsatzentscheid des Regierungsrates	4
2.2	Sistierung des Gesetzgebungsprojekts	5
2.3	Entscheid des Bundesgerichts	5
2.4	Zweiter Grundsatzentscheid des Regierungsrates	5
2.5	Übereinkommen mit den Korporationen (Absichtserklärung)	5
2.6	Projektorganisation	6
3	Korporationen	7
3.1	Vor dem Jahr 1850	7
3.2	Seit dem Jahr 1850	7
4	Geltendes Recht (inkl. Historie)	7
4.1	Erlass der Kantonsverfassung im Jahr 1965	7
4.2	Korporationsgesetz aus dem Jahr 1992	8
4.3	Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1996	8
5	Grundzüge der Vorlage	8
5.1	Gegenstand des Korporationsaufsichtsgesetzes	8
5.2	Ermächtigung zum Erlass des Korporationsgesetzes	9
5.3	Korporationen	9
5.4	Vereinigung der Nidwaldner Korporationen	10
5.5	Aufsicht	10
5.6	Erstmaliger Erlass des neuen Korporationsgesetzes	10
6	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Korporationsaufsichtsgesetz	11
7	Auswirkungen der Vorlage	22
7.1	Kanton	22
7.2	Korporationen	23
7.3	Korporationsbürgerinnen und -bürger	23
8	Terminplan	23

1 Zusammenfassung

Im Herbst 2013 unterbreiteten verschiedene Nidwaldner Korporationen dem Regierungsrat eine Änderung des jeweiligen Grundgesetzes zur Genehmigung. Die vorgelegten Änderungen wurden aufgrund der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210) bezüglich Namens- und Bürgerrechts beschlossen. Die Prüfung des Kantons hat dabei ergeben, dass die Änderungen der Grundgesetze nicht genehmigt werden können.

Die Korporationen und der Kanton kamen in der Folge zum Schluss, dass das Gesetz vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz; NG 181.1) aufgrund der ZGB-Änderung anzupassen ist. Allerdings blieb das entsprechende Gesetzgebungsverfahren umstritten. In diesem Zusammenhang fanden zwischen den Korporationen und dem Kanton Diskussionen statt, wer für den Erlass zuständig ist. Schliesslich sind die Korporationen und der Kanton übereingekommen, einen Kompromissvorschlag als Lösung zu wählen. Diese Lösung sieht vor, dass in einem kantonalen «Aufsichtsgesetz» die Grundsätze und Aufsichtspflichten des Kantons geregelt werden. Die Korporationen können ihr Korporationsgesetz unter Beachtung dieses "Aufsichtsgesetzes" eigenständig erlassen.

Mit dem neuen Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) wird die Grundlage geschaffen, damit die Nidwaldner Korporationen ihr zukünftiges neues Gesetz über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz, KorpG; *neu NG 181.2*) erlassen können.

Das Korporationsaufsichtsgesetz beinhaltet die grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen, insbesondere die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens. Hingegen werden im Korporationsaufsichtsgesetz keine inhaltlichen Bestimmungen über die Organisation, die politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger oder über das Korporationsbürgerrecht erlassen. Nicht erfasst vom Korporationsaufsichtsgesetz sind Bestimmungen, welche gestützt auf Art. 56 der Kantonsverfassung in die Erlasskompetenzen der Korporationen fallen.

Weiter hat das Korporationsaufsichtsgesetz insbesondere die Aufsicht über die Korporationen zum Gegenstand. Es enthält Vorgaben, an denen sich die Korporationen bei der Gesetzgebung und dem Vollzug ausrichten müssen. Der Kanton beaufsichtigt die Einhaltung dieser grundsätzlichen Vorgaben. Die Aufsichtsbefugnisse des Kantons beziehungsweise des Regierungsrats sind dabei auf die Rechtmässigkeitsprüfung eingeschränkt. So umfasst die Aufsicht die Überprüfung, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. Zu den rechtsstaatlichen Prinzipien gehören insbesondere die Rechtsgleichheit, die Gewaltentrennung (Legislative und Exekutive), die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger sowie das Gesetzmässigkeitsprinzip.

2 Ausgangslage

2.1 Erster Grundsatzentscheid des Regierungsrates

Mit RRB Nr. 471 vom 16. Juni 2014 hat der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht entschieden, aufgrund der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des ZGB das Korporationsgesetz zu überprüfen. Im Fokus stand insbesondere der Korporationsbürgerrechtsteil. Mit diesem Grundsatzentscheid beauftragte der Regierungsrat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, einen Gesetzesentwurf zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

2.2 Sistierung des Gesetzgebungsprojekts

Am 3. September 2014 fand ein erstes Treffen zwischen Vertretern des Kantons und delegierten Vertretern der Korporationen und Ürten statt. Im Rahmen dieses Treffens zeigten sich Differenzen bezüglich der Interpretation der Verfassungsgrundlagen. Aufgrund eines hängigen Beschwerdeverfahrens im Zusammenhang mit der Nichterteilung des Korporationsbürgerrechts durch eine Genossenkorporation wurde vereinbart, das Gesetzgebungsprojekt bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Beurteilung des Falles (und somit auch der gerichtlichen Stellungnahme zu den gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen) zu sistieren.

Zwischenzeitlich war das Projekt aufgrund eines entscheidenden Verwaltungsgerichtsverfahrens (Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf den Erwerb des Korporationsbürgerrechts) sistiert.

2.3 Entscheid des Bundesgerichts

Mit Urteil 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018 hat das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts – und somit auch den Entscheid des Regierungsrates – (Feststellung des Korporationsbürgerrechts) vollumfänglich geschützt und die Voraussetzungen betreffend den Erwerb des Korporationsbürgerrechts gemäss Art. 8 ff. des Gesetzes über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz; NG 181.1) als bundesverfassungswidrig erklärt. Das Bundesgericht hielt fest, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kantonsverfassung die Korporationen aus der hoheitlichen Sphäre des Kantons habe entlassen wollen. Mindestens für die Mitgliedschaftsrechtsfragen sei die Korporation darum an die Grundrechte gebunden.

2.4 Zweiter Grundsatzentscheid des Regierungsrates

Am 8. März 2018 fand ein weiteres Treffen zwischen Vertretern des Kantons und der Nidwaldner Korporationen statt. Seitens Korporationen wurde kommuniziert, dass man anerkenne, dass aufgrund des vorerwähnten Entscheides des Bundesgerichts dringender Handlungsbedarf zur Überarbeitung des Korporationsgesetzes besteht. Das Gesetzgebungsverfahren wurde in der Folge wieder aufgenommen.

Mit RRB Nr. 407 vom 11. Juni 2018 hat der Regierungsrat einen weiteren Grundsatzentscheid in Sachen Teilrevision des Korporationsgesetzes erlassen.

2.5 Übereinkommen mit den Korporationen (Absichtserklärung)

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 5A_164/2017 die Art. 8 – 13 des Korporationsgesetzes als bundesverfassungswidrig eingestuft. Diese Bestimmungen dürfen somit nicht mehr angewendet werden. Aufgrund der Analyse der Begründung des Bundesgerichts und aufgrund der Tatsache, dass somit seit dem Jahr 1992 zum ersten Mal das Korporationsgesetz signifikant angepasst werden muss, wurde zwischen den Korporationen und dem Kanton die Frage diskutiert, wer für den Erlass zuständig ist.

Der Kanton und die Korporationen entschieden letztlich, ein Mediationsverfahren in Gang zu setzen. Die erste Sitzung fand im März 2020 statt. Ende 2021 einigten sich die Vertreterinnen und Vertreter der beiden Parteien anlässlich der Mediation auf einen Kompromissvorschlag zur Korporationsgesetzgebung. Dieser Kompromissvorschlag bildete die Grundlage für den Regierungsratsbeschluss Nr. 121 vom 8. März 2022, in dem das weitere Vorgehen skizziert wurde.

Strittig war in der Vergangenheit, wer welche verfassungsmässigen Gesetzgebungskompetenzen hat. Diese Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenzen

des Kantons bzw. der Korporationen sollen nun mit einer pragmatischen Lösung beseitigt werden.

Diese Lösung sieht vor, dass im kantonalen «Aufsichtsgesetz» ausschliesslich Grundsätze und die Aufsichtspflichten des Kantons geregelt werden. Der Kanton überträgt in diesem «Aufsichtsgesetz» – soweit aufgrund der Kantonsverfassung erforderlich – gleichzeitig die Gesetzgebungskompetenzen insbesondere für die Organisation der Korporationen, die politischen Rechte der Korporationsbürger (inkl. Verfahren beim Erlass des Korporationsgesetzes), des Korporationsbürgerrechts etc. vollständig den Korporationen. Diese erlassen die entsprechenden Bestimmungen im "Korporationsgesetz".

Kernpunkt des Konzepts bildet somit die Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen an die Korporationen, soweit dies neben den originären verfassungsmässigen Gesetzgebungskompetenzen der Korporationen (Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung) nötig ist. Die skizzierte Lösung erweist sich als pragmatisches und lösungsorientiertes Vorgehen. In Bezug auf den inhaltlichen Streitpunkt betreffend die Gesetzgebungskompetenzen der Korporationen gemäss Verfassung besteht weiterhin eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kanton und Korporationen. Nach Auffassung des Kantons beschränkt sich die Gesetzgebungskompetenz der Korporationen auf die Regelung des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter (Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Alle anderen gesetzlichen Regelungen müssten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Die Korporationen vertreten demgegenüber die Auffassung, dass mit dieser verfassungsrechtlich geregelten Gesetzgebungskompetenz in Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung auch die Befugnis besteht, weitere Bereiche zu reglementieren, welche einen Zusammenhang mit der Regelung des Mitanteils und der Nutzung aufweisen (namentlich Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechtes, Stimm- und Wahlrecht, Korporationsnutzen, Verwaltung der Korporationsgüter etc.). Mit dem vorliegenden Kompromissvorschlag muss diese Meinungsverschiedenheit juristisch nicht weiter erörtert werden. Schliesslich wird den Korporationen im «Aufsichtsgesetz» soweit nötig eine weitgehende Gesetzgebungskompetenz übertragen. Der Kanton beschränkt sich im «Aufsichtsgesetz» auf zentrale (aufsichtsrechtliche) Elemente.

2.6 Projektorganisation

Das Korporationsaufsichtsgesetz (und auch das Korporationsgesetz) wurden nach dem Zwischenentscheid vom 8. März 2022 in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Korporationen erarbeitet. Die Projektorganisation gliederte sich in eine Steuerungsgruppe sowie zwei Teilprojekte.

Steuerungsgruppe

- Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi (Vorsitz)
- Regierungsrat Alfred Bossard bis Ende der Legislatur bzw. seit Juli 2022 Regierungsrätin Michèle Blöchliger
- Klaus Kayser, Vertretung der Nidwaldner Korporationen
- Iren Odermatt Eggerschwiler, Vertretung der Nidwaldner Korporationen

Arbeitsgruppe Teilprojekt "Aufsichtsgesetz"

Diese Arbeitsgruppe erarbeitete das kantonale «Aufsichtsgesetz» zuhanden der Steuerungsgruppe.

- Thomas Fux, Direktionssekretär Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Projektleitung)
- André Britschgi, Rechtsanwalt und Rechtsvertreter der Korporationen
- Christian Blunshi, Vorsteher Rechtsdienst Nidwalden

Arbeitsgruppe Teilprojekt "Korporationsgesetz und Muster Grundgesetz»

Diese Arbeitsgruppe erarbeitet das «Korporationsgesetz» sowie eine Mustervorlage für die Grundgesetze der Korporationen zuhanden der Steuerungsgruppe.

- Klaus Kayser, Vertretung der Nidwaldner Korporationen (Projektleitung)
- André Britschgi, Rechtsanwalt und Rechtsvertreter der Korporationen
- Christian Blunski, Vorsteher Rechtsdienst Nidwalden

Die beiden Teilprojektgruppen arbeiteten jeweils sehr eng zusammen.

3 Korporationen

3.1 Vor dem Jahr 1850

Bis vor dem Jahr 1850 hiessen die heutigen Korporationen Irten von Nidwalden. Die Irte war dabei das Staatsgebiet (Gemeinde) und somit eine Gebietskörperschaft. Für die politische Teilhabe war das Bürgerrecht entscheidend. Die übrigen Personen, die Wohnsitz in Gebiet hatten, waren sogenannte geduldete «Bei- oder Hintersässe». Die verschiedenen Irten «bildeten» den Kanton. Sie waren folglich im Grundsatz das, was die Gemeinden heute sind. Bezüglich den Landratswahlen konnten lediglich die männlichen Genossenbürger die Landratsabordnungen wählen. «Bei- oder Hintersässe» hatten wie auch die Frauen keine politischen Rechte.

Ganz grundsätzlich ist deshalb festzustellen, dass die Irten vor 1850 die Funktionen der Gemeinden wahrnahmen. Bis Ende 1847 tobte der Sonderbundskrieg, in welchem die liberal-radikalen Kräfte die katholisch-konservativen Kräfte (insbesondere in der Zentralschweiz) bekämpften. Mit dem militärischen Sieg des liberalen Lagers wurde den katholisch-konservativen Gebieten eine neue Ordnung auferlegt (diese Ordnung wurde in der neuen Bundesverfassung von 1848 abgebildet) und die Kantone wurden ebenfalls gezwungen eine neue moderne Staatsordnung zu übernehmen. Staatsrechtlich war hier für den Kanton Nidwalden die Gründung der 11 Bezirksgemeinden entscheidend, welche die Irten von Nidwalden als die staatstragenden politischen Gemeinwesen ablösten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Korporationen als «Vorgemeinden» in die staatsrechtliche Ordnung nach 1848/1850 überführt wurden. Die Aufgabe, das Vermögen zugunsten der nachfolgenden Generationen zu erhalten, blieb jedoch weiterhin in der Verantwortung der Korporationen und wurde verfassungsmässig verankert.

3.2 Seit dem Jahr 1850

Verfassungsrechtlich bestehen die Korporationen in der heutigen Form seit der Gründung des modernen Bundesstaates (1848; 1. Verfassung NW: 1850). Die Irten von Nidwalden bildeten seither Gebietskörperschaften mit Grundeigentum.

4 Geltendes Recht (inkl. Historie)

4.1 Erlass der Kantonsverfassung im Jahr 1965

In der Kantonsverfassung aus dem Jahr 1965 war die Abstimmung über Korporationsangelegenheiten (Art. 56 KV 1965) unter dem Zwischentitel „1. Landsgemeinde“ angeführt. Unter diesem Zwischentitel wird das ordentliche kantonale Gesetzgebungsverfahren abgehandelt. Mit dem Verweis in Art. 56 KV 1965 (insbesondere Abs. 2) wird festgehalten, dass dieses Gesetzgebungsverfahren auch für den Erlass „der gesetzlichen Regelung des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter“ gelten soll. Für diesen Teilbereich wird der Souverän aber enger definiert als im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Somit ist bezüglich der „der gesetzlichen Regelung des Mitanteils und der Nutzung der Korporationsgüter“ nicht jeder Aktivbürger sowie in der Verfassung genannte Landes- und Gemeindebehörden antragsberechtigt

(Art. 54 Abs. 2 Ziff. 2 KV 1965), sondern dies steht nur Korporationsbürgerinnen und -bürgern, Korporationsräten und dem Landrat zu. Diese Einschränkung des Abstimmungskörpers bezieht sich nur auf den Gegenstand von Art. 56 Abs. 1 KV. Namentlich obliegt es nicht den Korporationen, die Aufsicht im Sinne einer Selbstregulierung zu normieren. Es hätten somit aufgrund der verfassungsmässigen Ordnung im Kanton Nidwalden zwei Korporationsgesetze erlassen werden müssen. Ein erstes Korporationsgesetz wäre durch Korporationsbürgerinnen und -bürger gemäss Art. 56 KV 1965 zu erlassen gewesen. Ein zweites Korporationsgesetz des Kantons hätte im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren insbesondere die Aufsicht regeln müssen.

4.2 Korporationsgesetz aus dem Jahr 1992

Das aktuelle Gesetz über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens (Korporationsgesetz; NG 181.1) wurde am 26. April 1992 durch die Korporationslandsgemeinde verabschiedet. Mit diesem Korporationsgesetz wurde das «Gesetz betreffend die Korporationsnutzung vom 9. Mai 1875» aufgehoben.

Das Korporationsgesetz aus dem Jahr 1992 wurde seither nie angepasst.

4.3 Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1996

Als im Jahr 1996 die Landsgemeinde im Kanton Nidwalden abgeschafft wurde, wurde die Verfassung und insbesondere das Gesetzgebungsverfahren im Kanton Nidwalden neu definiert. Insbesondere wurde das Kapitel „Landsgemeinde“ durch das Kapitel „Aktivbürgerschaft“ ersetzt und die Gesetzgebungskompetenz wurde an den Landrat übertragen (unter Vorbehalt von obligatorischem und fakultativem Referendum; Art. 52 ff. KV).

Neu ist der Landrat zuständig die Gesetze und allfällige Anträge im Kanton Nidwalden zu beraten und anschliessend ein bereinigtes Gesetz zu erlassen. Die Aktivbürgerschaft kann nun unter Berücksichtigung der entsprechenden Quoren das Referendum ergreifen. Zudem besteht gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung ein Initiativrecht («Antragsrecht»). Das Referendum und die Initiative stellen somit die einzigen Instrumente dar, welche ein Gesetz dem Beschluss der Aktivbürgerschaft unterstellt.

Es stellt sich nun die Frage, wie das Gesetzgebungsverfahren bezüglich des Bereichs, in welchem die Korporationen autonom gesetzgebungskompetent sind (Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung), nach der neuen staatsrechtlichen Ordnung (ohne Landsgemeinde) zu funktionieren hat. Eingangs ist festzuhalten, dass der Begriff Landsgemeinde komplett aus der Verfassung gestrichen wurde. Insbesondere auch im vorliegend stark interessierenden Art. 56 KV wurde der Begriff Landsgemeinde eliminiert. Es gibt somit keinen verfassungsmässigen Raum für eine Korporationslandsgemeinde. Auch existiert kein Parlament der Korporationsbürgerinnen und -bürger. Die Kantonsverfassung bildet somit nicht ab, wie das Gesetzgebungsverfahren gemäss Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung abzuwickeln ist. Zudem lässt sich das Antragsrecht der Korporationsbürgerinnen und -bürger, der Korporationsräte sowie des Landrats gemäss Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung nur schwerlich in den Gesetzgebungsprozess der Korporationen einordnen.

5 Grundzüge der Vorlage

5.1 Gegenstand des Korporationsaufsichtsgesetzes

Im kantonalen "Aufsichtsgesetz" (Korporationsaufsichtsgesetz) sollen bloss Grundsätze und die Aufsichtspflichten des Regierungsrates geregelt werden. Der Kanton überträgt soweit nötig gleichzeitig die Gesetzgebungskompetenzen insbesondere für die Organisation der Korporationen, die politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger (inkl. Verfahren beim

Erlass des Korporationsgesetzes), des Korporationsbürgerrechts etc. vollständig den Korporationen. Diese erlassen die entsprechenden Bestimmungen im Korporationsgesetz. Das Korporationsgesetz unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Dazu wird im Korporationsaufsichtsgesetz eine entsprechende Genehmigungspflicht verankert.

Ein Aufsichtsgesetz bedingt gewisse abstrakte Vorgaben, an denen sich die Korporationen bei der Gesetzgebung und dem Vollzug ausrichten müssen. Anderenfalls kann die Aufsicht nicht wahrgenommen werden. Zu diesen rechtsstaatlichen Prinzipien gehören insbesondere die Rechtsgleichheit, die Gewaltentrennung (Legislative und Exekutive), die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger und das Gesetzmässigkeitsprinzip. Konkrete inhaltliche Vorgaben werden hingegen im Korporationsaufsichtsgesetz keine gemacht.

Das vorliegende kantonale Aufsichtsgesetz wird als "Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen" (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG)" bezeichnet.

5.2 Ermächtigung zum Erlass des Korporationsgesetzes

Der Kanton erlässt im vorliegenden Gesetz keine inhaltlichen Bestimmungen über die Organisation, die politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger oder über das Korporationsbürgerrecht. Die Korporationen werden ermächtigt, diese Regelungen in ihrem Korporationsgesetz zu erlassen. Die Korporationen müssen diese Regelungsbereiche jedoch zwingend nach einheitlichen Grundsätzen normieren.

Während das Korporationsaufsichtsgesetz durch den Landrat erlassen wird (mit fakultativem Referendum), wird das neue Korporationsgesetz durch die Korporationen erlassen und durch den Kanton genehmigt. Seitens des Kantons muss deshalb sichergestellt werden, dass die Korporationen das Korporationsgesetz erlassen und die notwendige Kompetenz erhalten.

Im Korporationsgesetz erlassen die Korporationen insbesondere auch diejenigen Aspekte, zu denen ihnen gestützt auf Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung unbestrittenermassen die originäre Gesetzgebungskompetenz zukommt. Eine gesetzliche Ermächtigung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Im Korporationsaufsichtsgesetz wird bewusst nicht geregelt, wie weit die originäre Verfassungskompetenz der Korporationen greift. Dieses Vorgehen entspricht der Absichtserklärung zwischen Regierung und Korporationen.

Zudem haben die einzelnen Korporationen jeweils eine Korporationsordnung zu erlassen. Das Korporationsgesetz gibt hierzu vor, welche Bestimmungen die einzelnen Korporationen in ihren Korporationsordnungen zu erlassen haben. Die jeweiligen Korporationsordnungen ersetzen die bisher in den Korporationen geltenden Grundgesetze.

Zum konkreten Inhalt des Korporationsgesetzes und den Korporationsordnungen macht das Korporationsaufsichtsgesetz keine Vorgaben.

5.3 Korporationen

Zu den Korporationen an sich werden bloss einige grundlegende Aspekte normiert. Namentlich wird im Korporationsaufsichtsgesetz verdeutlicht, dass der Erhalt, die Verwaltung und die Nutzung des Korporationsvermögens im gegenwärtigen und zukünftigen Interesse den Zweck der Korporationen darstellen. Diese zentrale Zweckbestimmung ist für die Aufsichtstätigkeit des Kantons relevant.

Die einzelnen Korporationen legen ihr Korporationsgebiet (Korporationskreis) eigenständig fest, wobei dieser Entscheid der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Gemäss Art. 91 Abs. 1 der Kantonsverfassung können neue Korporationen nur mit Zustimmung des Landrats errichtet werden. Im Korporationsaufsichtsgesetz wird zusätzlich verankert, dass auch die Auflösung oder Vereinigung der Genehmigung durch den Landrat bedarf.

5.4 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

Bereits heute nimmt die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen übergeordnete Aufgaben der Korporationen wahr (Förderung der Solidarität; Wahrung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit; Beratung der Mitglieder in administrativen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten; Förderung ideeller und kultureller Bestrebungen, insbesondere Erhaltung und Pflege heimischen Kulturgutes in Gemeinde und Kanton). Diese Vereinigung besteht seit dem zweiten Weltkrieg. Die ersten Statuten von 1942 wurden 1985 angepasst bzw. totalrevidiert. Eine gesetzliche Grundlage besteht aber nicht. Das Korporationsaufsichtsgesetz schreibt diese Vereinigung neu ausdrücklich vor. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass Wahlen und Abstimmungen ordnungsgemäss durchgeführt werden können. Ohne übergeordnete Vereinigung wären Gesetzgebungsprojekte der Korporationen nicht realisierbar. Zudem steht dem Kanton bei relevanten Geschäften der Korporationen eine Kontaktstelle zur Verfügung.

Die Organisation, die Zusammensetzung der Organe, das Wahlverfahren und die Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen werden im Korporationsgesetz geregelt. Das Korporationsgesetz kann vorsehen, dass die Vereinigung beispielsweise in Form eines privatrechtlichen Vereins konstituiert werden kann.

5.5 Aufsicht

Im Korporationsaufsichtsgesetz ist der verfassungsmässige Grundsatz, wonach der Regierungsrat die Aufsicht über die Korporationen wahrnimmt (Art. 65 Abs. 2 Ziff. 6 und 7 der Kantonsverfassung), ausgeführt. Das Korporationsgesetz und die Korporationsordnungen der Korporationen unterstehen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit der Genehmigung der Erlasse kann der Aufsichtspflicht entsprechend Rechnung getragen werden.

Analog zu Art. 28 des bestehenden Korporationsgesetzes bedarf es auch der Genehmigung des Regierungsrates bei Verfügung über Grundstücke. Dadurch kann auch die Aufsicht in Bezug auf die Erhaltung des Bestandes wahrgenommen werden. Diese Genehmigungspflicht wird einerseits präzisiert und andererseits auf Verfügungen ausserhalb der Bauzone beschränkt. Innerhalb der Bauzone besteht nur eine Meldepflicht.

Die Aufsichtsbefugnisse des Regierungsrates sind eingeschränkt. So umfasst die Aufsicht insbesondere die Überprüfung, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. So muss sich der Regierungsrat in Genehmigungsverfahren auf die Rechtmässigkeitsprüfung beschränken. Eine Zweckmässigkeitsprüfung nimmt der Regierungsrat nicht vor.

5.6 Erstmaliger Erlass des neuen Korporationsgesetzes

Wie im Kapitel 4.3 dargelegt, lässt die Kantonsverfassung in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren beim Gesetz der Korporationen viele Fragen offen. Namentlich existieren keine Korporationslandsgemeinde und auch kein Korporationslandrat. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, wie es für die anderen kantonalen Erlasse gilt, kann deshalb für das Korporationsgesetz nicht zur Anwendung kommen.

Deshalb braucht es für den erstmaligen Erlass des neuen Korporationsgesetzes Regelungen, wie die Korporationen das Korporationsgesetz erlassen. Im Korporationsaufsichtsgesetz wird eine Übergangsbestimmung verankert. Für spätere Änderungen der Korporationsgesetzgebung werden Regelungen direkt im neuen Korporationsgesetz erlassen.

Das neue Korporationsgesetz wird durch eine Gesetzgebungskommission ausgearbeitet. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den einzelnen Korporationen zusammen. Die Gesetzgebungskommission unterbreitet das Korporationsgesetz anschliessend einer Urnenabstimmung, an der alle im Kanton Nidwalden wohnhaften Korporationsbürgerinnen und -bürger teilnehmen können.

Die Hauptschwierigkeit ist die Feststellung der stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger im Hinblick auf diese Urnenabstimmung. Gemäss geltender Korporationsgesetzgebung wird das Korporationsbürgerrecht mit Geburt erworben. Die Voraussetzungen im geltenden Korporationsgesetz für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts widersprechen allerdings der Bundesverfassung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_164/2017 vom 29. Januar 2018). Gleichzeitig wird die neue Regelung zum Erwerb des Korporationsbürgerrechts erst mit dem neuen Korporationsgesetz erlassen. Somit muss vor der Urnenabstimmung eine bundesverfassungskonforme Bereinigung stattfinden. Personen, welche ein Korporationsbürgerrecht in Anspruch nehmen und an der Abstimmung zum neuen Korporationsgesetz teilnehmen wollen, können sich vor der Urnenabstimmung im Korporationsregister ihrer Korporation eintragen lassen.

Gleichzeitig muss die Stimmberechtigung in den Übergangsbestimmungen des Korporationsaufsichtsgesetz bundesrechtskonform geregelt werden. Diese Bestimmungen zur Stimmberechtigung wurden in enger Zusammenarbeit mit den Korporationen erarbeitet. Sie tragen dem Urteil des Bundesgerichts Rechnung. Namentlich stellen die Übergangsbestimmungen sicher, dass Frauen aufgrund von Heirat und des damit verbundenen Namens- oder Bürgerrechtswechsels bei der Stimmberechtigung nicht diskriminiert werden. Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben, können sich ebenfalls für die Urnenabstimmung registrieren lassen. Am 14. Juni 1981 ist der Rechtsgleichheitsartikel in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Das Bundesgericht hat in einem anderen Urteil (BGE 134 I 257) durchblicken lassen, dass auf dieses Datum abgestellt werden darf. Eine noch weitergehende Rückwärtsbetrachtung ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Korporationsaufsichtsgesetz

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Gesetz regelt die Grundsätze im Zusammenhang mit den Nidwaldner Korporationen. Im Zentrum stehen dabei die Grundzüge zur Organisation und zum Erhalt des Korporationsvermögens sowie die Aufsichtspflichten des Kantons. Die Regelungen, welche den Korporationen bereits gestützt auf Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung zustehen, sind nicht Bestandteil dieses Gesetzes. Zudem werden die Korporationen ermächtigt, all diejenigen Regelungen in Zusammenhang mit den Korporationen zu erlassen, die nicht im Korporationsaufsichtsgesetz geregelt sind. Diese Lösung entspricht der Absichtserklärung zwischen der Regierung und den Korporationen. Dadurch muss die Frage, wie weit die originäre Gesetzgebungskompetenz der Korporationen gemäss Art. 56 Abs. 1 der Kantonsverfassung geht, nicht geklärt werden. Das Korporationsgesetz unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 10 Abs. 4).

Art. 2 Bestand

Korporationen stellen mitgliedschaftlich organisierte Gebietskörperschaften dar. Es kann auf das Kapitel 3 verwiesen werden.

Das Korporationsgesetz gilt für alle heute geltenden Genossenkorporationen, Ürtekorporationen und Ürten. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass sich der Bestand verändern wird (Errichtung, Auflösung oder Vereinigung gemäss Abs. 2). Dementsprechend macht es keinen Sinn, die Korporationen in Art. 2 einzeln aufzuführen. Die heute bestehenden Korporationen werden deshalb in den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 19 aufgeführt. Diese Liste ist abschliessend.

Gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung bedarf die Errichtung einer Korporation die Zustimmung des Landrates. In Art. 2 Abs. 2 des Korporationsaufsichtsgesetzes wird das Verfahren konkretisiert. Dabei werden auch die Auflösung und die Vereinigung analog zur Neuerrichtung geregelt. Der Entscheid über die Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen erfolgt durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger der betroffenen Korporationen. Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Landrat; er unterliegt jedoch nicht dem fakultativen Referendum. Eine Nichtgenehmigung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen (vgl. auch Art. 5 Abs. 2). Die Kognition im Genehmigungsverfahren ist demnach eingeschränkt und dient insbesondere der Überprüfung, ob die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten werden.

Art. 3 Zweck der Korporationen

Ein zentrales Element des Gesetzes ist der Grundsatz, dass die Korporationen das Korporationsvermögen erhalten müssen. Ihr Vermögen ist im gegenwärtigen und zukünftigen Interesse der Korporationsbürgerinnen und -bürger zu erhalten, zu verwalten und zu nutzen. Weitergehende inhaltliche Vorgaben zum Korporationsvermögen werden hingegen in diesem Gesetz keine gemacht. Dies ist Bestandteil der Korporationsgesetzes und der Korporationsordnungen.

Der Zweckartikel ist für die Aufsichtstätigkeit des Kantons relevant. Verletzen die Korporationen diese Bestimmung, müsste der Regierungsrat aufsichtsrechtlich einschreiten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Korporationen das Vermögen in unzulässigem Umfang an ihre Korporationsbürgerinnen und -bürger verteilen, so dass der Bestand der Korporation gefährdet sein könnte.

Art. 4 Korporationskreis

Beim Korporationskreis handelt es sich um das Korporationsgebiet der jeweiligen Korporation. Dieses ist für zahlreiche (im Korporationsgesetz und in den Korporationsordnungen geregelte) Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und -bürger massgebend. Die Korporationen legen ihr jeweiliges Gebiet selbst fest. Änderungen des Korporationskreises sind durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger zu bestimmen. Da Veränderungen des Korporationskreises direkt in die Rechte und Pflichten von Personen eingreifen, muss der Kanton die Aufsicht wahrnehmen. Veränderungen des Korporationskreises bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Nichtgenehmigung ist nur dann zulässig, wenn sachliche Gründe vorliegen. Der Regierungsrat nimmt keine Ermessenskontrolle vor.

Art. 5 Selbständigkeit

Die Korporationen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Sie haben dabei die Bestimmungen der Bundesverfassung, der Kantonsverfassung und des vorliegenden Gesetzes einzuhalten.

Bei der Gesetzgebung und im Vollzug sind die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien jederzeit zu beachten.

So darf ihr Tun und Handeln insbesondere nicht gegen die Gewaltentrennung, das Gesetzmässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und die Gewährleistung der

politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger verstossen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Zwar wäre sie aus rein formeller Sicht nicht notwendig; doch damit kann die Wichtigkeit der aufgeführten verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien verdeutlicht werden. Abs. 2 stellt einen elementaren Bestandteil dieses Gesetzes dar.

Art. 6 Ergänzendes Recht

Um allfällige Lücken zu schliessen, sind die kantonalen Gesetze für die Korporationen sinngemäss anwendbar. Dies ist jedoch nur der Fall, sollte dieses Gesetz, das Korporationsgesetz oder die Korporationsordnungen der einzelnen Korporationen keine Bestimmungen enthalten. Die kantonalen Regelungen kommen jeweils nur sinngemäss zur Anwendung. Insbesondere das Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG; NG 161.1) und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) können sinngemäss als ergänzendes Recht dienen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind auch Bestimmungen des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG; NG 171.1) sinngemäss beizuziehen. Dieser Artikel dient dazu, dass dieses Gesetz, das Korporationsgesetz und die Korporationsordnungen keine Bestimmungen umfassen muss, welche bereits in anderen kantonalen Gesetzen bestehen und angewendet werden können.

Ausgeschlossen als ergänzendes Recht ist die (sinngemässe) Anwendbarkeit des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG; NG 171.2). Der Finanzhaushalt der Korporationen unterscheidet sich in zahlreichen Belangen erheblich von demjenigen der Gemeinden. Es wäre nicht zielführend, wenn allfällige Lücken mittels dem Gemeindefinanzhaushaltsgesetz gefüllt werden müssten. Dennoch sind Bestimmungen zum Finanzhaushalt unumgänglich; nur so kann beispielsweise beurteilt werden, ob der Zweckartikel (Vermögenserhalt) eingehalten wird. Aus diesem Grund hat das Korporationsgesetz Minimalvorgaben zum Finanzhaushalt aufzustellen. Zur Lückenfüllung müsste gegebenenfalls das Obligationenrecht (Bestimmungen über die Genossenschaft) beigezogen werden.

2 ORGANISATION

Art. 7 Korporationen

Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz, wonach die wesentlichen Bestimmungen zur Organisation der Korporationen im Korporationsgesetz festzulegen sind. Regelungen, die bereits in diesem Gesetz geregelt sind, gehören hingegen nicht ins Korporationsgesetz. Die weitergehenden Bestimmungen zur Organisation sind sodann in den jeweiligen Korporationsordnung zu regeln.

Art. 8 Vereinigung der Nidwaldner Korporationen **a) Grundsatz**

Bereits heute existiert die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen, in welcher alle 15 bestehenden Korporationen (vgl. auch Art. 19) vertreten sind. Für diese Vereinigung bestand bis anhin keine gesetzliche Grundlage. Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen wird künftig übergeordnete Aufgaben – namentlich in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Änderungen des Korporationsgesetzes – wahrnehmen. Neu ist deshalb eine gesetzliche Verankerung der Vereinigung erforderlich.

Art. 8 Abs. 1 sieht vor, dass alle Korporationen eine angemessene Anzahl an Vertreterinnen und Vertreter delegieren können. Die einzelnen Korporationen können auch Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Korporationen delegieren. Die Vertretung muss somit nicht über ein Stimmrecht in der von ihr vertretenen Korporation verfügen.

Der Artikel sieht im Weiteren die Aufgaben der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen vor. Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschliessend. Aus rechtsstaatlicher Sicht sind insbesondere Ziff. 1 und 2 wichtig. Die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen nimmt übergeordnete Aufgaben in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen vor.

Weitere inhaltliche Vorgaben zur Vereinigung der Nidwaldner Korporationen sieht dieses Gesetz explizit nicht vor. Die Organisation, die Zusammensetzung der Organe, das Wahlverfahren und die Aufgaben der Vereinigung sind im Korporationsgesetz zu regeln.

Art. 9 b) Ermächtigung

Die Korporationsaufsichtsgesetz schreibt die Rechtsform der Vereinigung der Nidwaldner Korporationen nicht vor. Grundsätzlich ist diese im Korporationsgesetz zu regeln. Das Korporationsgesetz kann indessen vorsehen, dass die Vereinigung als privatrechtliche Organisation ausserhalb des Korporationsgesetzes gegründet werden kann. Dazu braucht es im Korporationsgesetz eine ausdrückliche Ermächtigung.

Wird eine (privatrechtliche) Organisation zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vereinigung ermächtigt, muss diese Organisation ein Statut erlassen, welches sicherstellt, dass bei der Ausarbeitung des Korporationsgesetzes jede Korporation zwei Vertretungen mit Stimmrecht in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen delegieren kann. Ein freiwilliger Verzicht auf eine Delegation seitens einer Korporation bleibt vorbehalten und ist zulässig.

Privatrechtliche Organisationsstatute können nicht der Genehmigungspflicht des Regierungsrates unterstellt werden. Eine direkte Kontrolle im Rahmen eines Genehmigungsverfahren zum Organisationsstatut ist somit nicht umsetzbar. Allerdings muss der Regierungsrat dennoch sicherstellen, dass die Vorgaben gemäss Art. 9 Abs. 2 des Korporationsaufsichtsgesetzes eingehalten werden. Notfalls müsste der Regierungsrat aufsichtsrechtlich einschreiten. Bereitet eine nicht rechtskonforme Vereinigung eine Änderung des Korporationsgesetzes vor, müsste der Regierungsrat dieser Revision die Genehmigung verweigern.

3 ERLASSE DER KORPORATIONEN

Art. 10 Korporationsgesetz

Mit dieser Bestimmung erhalten die Korporationen die Kompetenz und die Pflicht, ein gemeinsames Gesetz (Korporationsgesetz) zu erlassen. Das Gesetz hat die grundlegenden Bestimmungen zu den Korporationen zu enthalten, die im kantonalen Recht nicht geregelt sind.

Das Korporationsgesetz hat als Gegenstand insbesondere das Verfahren zur Änderung des Korporationsgesetzes, die Organisation der Korporationen, das Korporationsbürgerrecht, die politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger, den Inhalt der Korporationsregister (wie Name, Vorname, Geburtsdatum, aktuelle Wohnadresse, Bürgerrecht, Stammgeschlecht oder Versichertennummer gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung) und die Grundsätze zur Führung des Finanzhaushalts einschliesslich der korporationsinternen Finanzaufsicht.

Die Korporationen benötigen die aktuelle Wohnadresse der Korporationsbürgerinnen und -bürger, da Rechte und Pflichten davon abhängig sein dürften (Wahlen und Abstimmungen, Korporationsnutzen etc.). Die Korporationen können bei der Einwohnerkontrolle Sammelauskünfte gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1) beantragen.

Gestützt auf Art. 153c Abs. 1 Ziff. 4 AHVG braucht es für Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die nicht der Kantons- und Gemeindeverwaltung angehören, für die systematische Verwendung der AHV-Nummer eine gesetzliche Grundlage zur Verwendung der

AHV-Nummer. Dies wird ins Absatz 2 mit Ziff. 5 sichergestellt. Die Korporationen haben die Pflicht, sicherzustellen, dass Art. 153d AHVG eingehalten wird.

Das Korporationsgesetz hat sodann zu regeln, welche Bestimmungen durch die einzelnen Korporationen in den Korporationsordnungen zu erlassen sind. Im Korporationsgesetz ist deshalb ebenfalls eine Delegationsnorm analog zum Abs. 2 dieses Artikels zu verankern.

Das Korporationsgesetz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wie oben bereits erwähnt, ist die Prüfungskognition des Regierungsrats eingeschränkt. Im Zentrum der Überprüfung steht die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte und der rechtsstaatlichen Prinzipien.

Art. 11 Korporationsordnungen

Die einzelnen Korporationen erhalten mit dieser Bestimmung ebenfalls die Kompetenz und Pflicht, je eine Korporationsordnung zu erlassen. Dabei handelt es sich sinngemäss um die bisherigen Grundgesetze. Mit dem neuen Begriff «Korporationsordnungen» wird die Systematik des Korporationsgesetzes einfacher verständlich: Korporationsaufsichtsgesetz, Korporationsgesetz, Korporationsordnungen. Zudem wird damit explizit zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Grundgesetze zu überarbeiten sind. Neu dürften zahlreiche Aspekte aus den Grundgesetzen im Korporationsgesetz der Korporationen verankert sein. Der Regelungsinhalt in den Korporationsordnungen unterscheidet sich von den bisherigen Grundgesetzen erheblich, weshalb ein neuer Name auch deshalb zweckmässig erscheint.

Die Korporationsordnungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat. Wie auch beim Korporationsgesetz ist die Prüfungskognition des Regierungsrats entsprechend eingeschränkt.

4 VERWALTUNG DES KORPORATIONSVERMÖGENS

Art. 12 Erhaltung

Die Erhaltung des Korporationsvermögens entspricht dem Zweck der Korporationen. Diese Erhaltung schliesst die Gewährung eines Korporationsnutzens aber nicht aus. Wichtig ist, dass die Ausrichtung des Korporationsnutzens den Zweck der Korporationen nicht in Frage stellt.

Neben der Gewährung des Korporationsnutzens sind Zuwendungen im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse zulässig. Auch diese Zuwendungen dürfen den Zweck der Korporation nicht gefährden. Es handelt sich um unentgeltliche Zuwendungen (vornehmlich an Dritte wie beispielsweise an Stiftungen, Vereine und dergleichen). Denkbar ist auch, dass Verfügungen über Grundstücke aus den genannten Zwecken zu Vorzugskonditionen erfolgen (vgl. dazu Art. 14).

Auch der Erlös aus Verfügungen über Grundstücke der Korporation ist so zu verwenden, dass die Erhaltung des Korporationsvermögens nicht beeinträchtigt wird.

Art. 13 Verfügung über Grundstücke der Korporation **1. Grundsatz**

Heute dürfen die Korporationen nur in beschränktem Rahmen über die Grundstücke verfügen (für Erfüllung öffentlicher Zwecke, für Bauplätze, für kleinere Arrondierungen und für gleichwertigen Grundstückabtausch). Verfügungen über Grundstücke von mehr als 1'000 m² bedürfen heute der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Genehmigungspflicht wird neu auf Grundstücke ausserhalb der Bauzone beschränkt. Auf eine Genehmigungspflicht bei Veräusserung von Grundstücken innerhalb der Bauzone wird hingegen verzichtet:

- Für Verfügungen über Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind in Art. 14 Abs. 2 des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes einfach kontrollierbare Voraussetzungen normiert. Solche Verfügungen sind nur in eingeschränktem Rahmen zulässig. Die Kontrolle durch den Kanton ist unbürokratisch umsetzbar.
- Demgegenüber sind Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone immer zulässig, wenn das Vermögen im Sinne von Art. 12 erhalten bleibt. Die Zulässigkeit ist abhängig vom Wert des Grundstücks und vom Veräusserungspreis. Eine Bewilligungspflicht seitens des Kantons würde somit eine Überprüfung des Veräusserungspreises und des Werts des Grundstücks bedingen. Faktisch müsste der Kanton eine eingehende Analyse des Rechtsgeschäfts vornehmen. Eine solche Prüfpflicht geht zu weit. Es ist deshalb zweckmässiger, diese Verantwortung den Korporationen zu übertragen. Ein allfälliger Verstoß gegen die Erhaltung des Korporationsvermögens gemäss Art. 12 kann der Kanton im Rahmen der Aufsicht und mit der jährlichen Kontrolle der Jahresrechnung feststellen. Die Korporationen müssen Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone dennoch melden. Stellt der Kanton im Rahmen einer summarischen Durchsicht eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 fest, müsste er aufsichtsrechtlich intervenieren. Die Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts dürfte in der Regel aber nicht mehr möglich sein.

Für Grundstücke innerhalb der Bauzone besteht bloss eine Meldepflicht. Die entsprechende Meldung darf auch erst nachträglich erfolgen.

Zur weiteren Klarstellung wird die Bestimmung dahingehend ergänzt, was unter Verfügung zu verstehen ist. Demnach gelten als Verfügungen über Grundstücke alle Veräusserungen sowie sämtliche Rechtsgeschäfte sowie alle beschränkten dinglichen und obligatorischen Belastungen, die aus wirtschaftlicher Sicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstücks gleichzustellen sind.

Art. 14 2. Voraussetzungen

Bereits heute durften die Korporationen für Bauplätze Grundstücke veräussern. Die neue Formulierung ist klarer (namentlich in Bezug auf Veräusserung von bereits bebauten Grundstücken innerhalb der Bauzone). In der Praxis dürfte die neue Formulierung keine erheblichen Auswirkungen haben; mit Vorbehalt des Wegfalls der Genehmigungspflicht bei Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone.

Die Voraussetzungen für Verfügungen von Grundstücken innerhalb der Bauzone sind offen formuliert (Abs. 1). Massgebend ist, dass das Korporationsvermögen im Grundsatz zu erhalten ist. Beispielsweise darf der Verkaufserlös nur in beschränktem Rahmen an die Korporationsbürgerinnen und -bürger verteilt werden. Die Erhaltung des Korporationsvermögens darf dabei nicht tangiert werden.

Die Korporationen dürfen bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone demgegenüber weiterhin nur bei Vorliegen bestimmter Tatbestände darüber verfügen (Abs. 2). Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 14 Abs. 2 des Korporationsaufsichtsgesetzes müssen dabei selbstverständlich übergeordnete Regelungen (namentlich im bäuerlichen Bodenrecht oder der Raumplanungsgesetzgebung) beachtet werden. Im Einleitungssatz wird dies mit einem deklaratorischen Verweis ("im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung") klargestellt. Die Aufzählung in Art. 14 Abs. 2 wurde im Vergleich zur heutigen Regelung mit Ziff. 4 und 5 ergänzt. Ziff. 4 betrifft die Einräumung eines Baurechts zugunsten der Pächterin oder des Pächters des landwirtschaftlichen Gewerbes. Ziff. 5 regelt die Verfügungen über Alpgebäude im

Sömmerungsgebiet, die für die alpwirtschaftliche Nutzung nicht mehr benötigt werden. Alpgebäude" und "alpwirtschaftliche Nutzung" entsprechen den Formulierungen im allgemeinen Gesetz über die Gemeinalpen. Das Sömmerungsgebiet ist in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung, SR 912.1) geregelt. Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche. Mit der Beschränkung auf das Sömmerungsgebiet wird der Anwendungsbereich von Abs. 2 Ziff. 5 zwar eingeschränkt; gleichzeitig wird den Bedürfnissen der Korporationen Rechnung getragen. Mit dem Tatbestand gemäss Abs. 2 Ziff. 1 wird auf die Zwecke gemäss Art. 12 Abs. 2 verwiesen (im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Interesse).

Abs. 3 beinhaltet einen Ausnahmetatbestand. Der Regierungsrat kann weitere Verfügungen bewilligen, wenn sie für den Weiterbestand der Korporation erforderlich sind. Liegt kein Tatbestand gemäss Abs. 2 vor, muss entweder auf die Verfügung verzichtet werden oder es ist vorgängig eine Ausnahmewilligung des Regierungsrates einzuholen. Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) ist unabhängig vom Korporationsaufsichtsgesetz anwendbar.

5 AUFSICHT

Art. 15 Zuständigkeit

Gemäss Art. 65 Abs. 2 Ziff. 6 der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat mit der Aufsicht der Korporationen beauftragt. Dementsprechend ist die Aufsicht ein zentraler Punkt des Korporationsaufsichtsgesetzes. So stehen die Korporationen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons. Als Aufsichtsbehörde fungiert grundsätzlich der Regierungsrat; vorbehalten bleiben jedoch die Befugnisse des Landrates gemäss Art. 2 Abs. 2 (Genehmigung bei Errichtung, Auflösung und Vereinigung von Korporationen). Aus zweckmässigen Gründen kann der Regierungsrat eine Direktion mit der Durchführung der Aufsicht beauftragen und Sachverständige beiziehen. Die Direktion ist nicht verfügungsberechtigt. Informelle Aufsichtshandlungen kann sie allerdings vornehmen (Einforderung von Akten, Prüfung der Jahresrechnungen etc.). Verfügungen sind durch den Regierungsrat zu erlassen.

Art. 16 Umfang

Der Regierungsrat hat insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. Der Regierungsrat darf auch prüfen, ob das Statut der Organisation gemäss Art. 9 die verfassungskonforme Ausübung der politischen Rechte sicherstellt.

So hat der Regierungsrat zu kontrollieren, ob die Korporationen das Korporationsvermögen im Bestand ordnungsgemäss erhalten. Dazu kann er die Jahresrechnungen der Korporationen überprüfen. Dies ist notwendig, andernfalls könnte er seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen. Allfällige Uneinigkeiten bezüglich des Umfangs der Einsicht, die nicht einvernehmlich bereinigt werden, können auf dem Rechtsweg geklärt werden.

Die Prüfungskognition des Regierungsrats ist eingeschränkt (Abs. 3). Der Regierungsrat darf bloss eine Rechtmässigkeitskontrolle durchführen; dies gilt auch für die Genehmigungsbeschlüsse gemäss diesem Gesetz. Eine Ermessenskontrolle findet nicht statt, wobei krasse Verstösse (Ermessensmissbrauch, -unterschreitung oder -überschreitung) als Rechtsverletzung gelten.

Art. 17 Mittel

Um seiner Aufsichtspflicht ordnungsgemäss nachkommen zu können, benötigt der Kanton bzw. die Regierung entsprechende Einsichtsmöglichkeiten. Mit dieser Bestimmung wird der

Regierungsrat ermächtigt, in die amtlichen Dokumente der Korporationen Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist. Eine weitergehende Einsicht ist ausgeschlossen. Einsehbar sind nur die erforderlichen Dokumente. Die Einsicht in Dokumente, die nicht in Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit stehen, ist nicht zulässig. Besteht diesbezüglich eine Uneinigkeit, hat der Regierungsrat eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Diese Verfügung ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar – bis zur Rechtskraft müssen die strittigen Akten nicht ausgehändigt werden.

Die Korporationen haben dem Kanton die genehmigten Jahresrechnungen und die Revisionsberichte spätestens binnen acht Monaten nach Ende des Kalenderjahres unaufgefordert zuzustellen. Mit dieser Frist wird den Korporationen grundsätzlich genügend Zeit zur Verfügung gestellt, um ihre Jahresrechnungen und die Revisionsberichte zu erstellen und durch die Korporationsversammlung genehmigen zu lassen. Sollte es dennoch vorkommen, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch keine genehmigte Jahresrechnungen vorliegt, ist dem Kanton Meldung zu erstatten.

Der Kanton wird jeweils primär die Bilanz prüfen (Erhalt des Vermögens) und bei Bedarf die Erfolgsrechnung kontrollieren. Die internen Abläufe bei der Kontrolle der Jahresrechnungen werden bewusst nicht gesetzlich geregelt. Der Kanton definiert die Prozesse rechtzeitig vor Inkrafttreten des Korporationsaufsichtsgesetzes und informiert die Korporationen.

Im Weiteren richten sich die Befugnisse des Regierungsrates sinngemäss nach Art. 207–211 des Gemeindegesetzes.

6 RECHTSSCHUTZ

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Korporationen kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Darunter fallen auch Entscheide über das Bürgerrecht analog zur heutigen Regelung. Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz; über privatrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Zivilgericht.

Soweit die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen Verfügungen erlässt, besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Verwaltungsbeschwerde. Regelmässig dürften jedoch die Bestimmungen zur Verfassungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 der Kantonsverfassung zur Anwendung gelangen, da die Vereinigung primär Aufgaben in Zusammenhang mit den politischen Rechten sowie Wahlen und Abstimmungen wahrnimmt. Der Regierungsrat ist erste Rechtsmittelinstanz; danach beurteilt das Verfassungsgericht die Angelegenheit.

7 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Bestehende Korporationen

Diese Bestimmung hält die aktuell bestehenden Korporationen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Dabei handelt es sich um folgende 15 Korporationen: Stans, Ennetmoos, Dallenwil, Stansstad, Büren nid dem Bach, Waltersberg, Buochs, Ennetbürgen, Büren ob dem Bach (Plätzet-Ûrte), Boden, Altzellen, Oberrickenbach, Beckenried, Hergiswil und Emmetten.

Art. 20 Erstmaliger Erlass des Korporationsgesetzes **1. Ausarbeitung**

Grundsätzlich wird im Korporationsgesetz (und nicht im Korporationsaufsichtsgesetz) geregelt, wie das Korporationsgesetz zu verabschieden ist. Allerdings gilt es zu bedenken, dass für den erstmaligen Erlass des Korporationsgesetzes diese Bestimmungen noch nicht zur

Verfügung stehen. Folglich braucht es für den erstmaligen Erlass des Korporationsgesetzes im Korporationsaufsichtsgesetz Übergangsbestimmungen.

Für die Ausarbeitung des Korporationsgesetzes haben die Korporationen eine Gesetzgebungskommission zu bestimmen. Jede Korporation kann zwei Vertretungen mit Stimmrecht in die Kommission delegieren. Es ist auch möglich und zulässig, dass eine Korporation keine oder nur eine Person delegiert. Diese delegierten Personen sind an einer Korporationsversammlung zu wählen. Die Wahl kann auch bereits vorzeitig erfolgen.

Die Gesetzgebungskommission hat nur Bestand, bis das neue Korporationsgesetz in Kraft tritt. Danach werden die Aufgaben durch die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen wahrgenommen (vgl. Art. 8 Abs. 2).

Das Korporationsgesetz wird durch die Gesetzgebungskommission ausgearbeitet und anschliessend wird es zuhanden der Urnenabstimmung durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger verabschiedet. Die Gesetzgebungskommission hat folglich einen hohen Stellenwert, da die Bereinigung an einer Versammlung der Gesetzgebungskommission stattfindet und die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger selbst keine Änderungsanträge einreichen können. Dieses Verfahren ist notwendig, da für die Korporationen weder eine Korporationslandsgemeinde noch ein Parlament besteht. Es braucht ein übergeordnetes Gremium, welches die Vorlage ausarbeiten und zuhanden der Urnenabstimmung verabschieden kann.

Art. 21 2. Abstimmung

Das Korporationsgesetz wird durch die Korporationsbürgerinnen und -bürger an einer Urnenabstimmung verabschiedet.

Gemäss Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) steht das Antragsrecht neben den stimmberechtigten Personen auch dem Landrat und den Korporationsräten zu. Es stellte sich deshalb die Frage, wie diese Bestimmung mit einer Urnenabstimmung im Einklang steht. Die Kantonsverfassung lässt einige Fragen offen; namentlich, weil weder eine Korporationslandsgemeinde noch ein Korporationsparlament existiert. Gestützt auf eine zeitgemässe und grammatikalische Auslegung der Kantonsverfassung ist davon auszugehen, dass sich das Antragsrecht gemäss Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung auf den Begriff «Antragsrecht» in Art. 54 KV und somit auf das eigentliche Initiativrecht beziehen muss. Die Stimmberechtigten, der Landrat und die Korporationsräte haben ein Initiativrecht. Nicht betroffen von Art. 56 Abs. 2 KV ist demgegenüber das ordentliche Verfahren zum Erlass des Korporationsgesetzes. Die Kantonsverfassung regelt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren – mit Ausnahme des Gegenvorschlagsrechts gemäss Art. 55 KV – gerade nicht. Folglich kann sich das Antragsrecht auch nicht auf allfällige Änderungsanträge im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beziehen. Art. 56 Abs. 2 KV schreibt nicht vor, dass die Landräte das Recht haben, im Rahmen einer Lesung Änderungsanträge zu stellen. Dementsprechend muss auch keine Bereinigung im Landrat erfolgen. Auch eine Versammlung der stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und -bürger ist gemäss Kantonsverfassung nicht vorgesehen. Auch für sie ist nicht vorgeschrieben, dass sie Änderungsanträge im Gesetzgebungsprozess stellen dürfen. Somit steht die Durchführung einer Urnenabstimmung nicht im Widerspruch zu Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

Die Gesetzgebungskommission oder ein Ausschuss dieser Kommission ist für die Vorbereitung und die Durchführung der Abstimmung verantwortlich, während das kantonale Abstimmungsbüro die ordnungsgemässe Durchführung beaufsichtigt. Die Beaufsichtigung durch das kantonale Abstimmungsbüro ist nur für den erstmaligen Erlass vorgesehen.

Art. 22 3. Stimmberechtigung

a) Grundsatz

Das Korporationsgesetz wird durch die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger verabschiedet. Das geltende Korporationsgesetz widerspricht in Bezug auf das Korporationsbürgerrecht allerdings der Bundesverfassung. Die heute geltenden Bestimmungen würden somit einzelne Personen widerrechtlich von der Abstimmung zum Korporationsgesetz ausschliessen. Deshalb muss im Korporationsaufsichtsgesetz im Rahmen einer Übergangsbestimmung eine bundesrechtskonforme Stimmberechtigung für den erstmaligen Erlass des Korporationsgesetzes normiert werden.

Stimmberechtigt sind im Grundsatz handlungsfähige Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Nidwalden Wohnsitz haben und sich binnen der Frist gemäss Art. 23 Abs. 2 im Korporationsregister ihrer Korporation eintragen lassen. Eine Eintragung ist nicht notwendig, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eintragsfrist im Korporationsregister ihrer Korporation eingetragen waren und noch im jeweiligen Korporationskreis wohnen. Mit Ziff. 2 kann der Aufwand für die Korporationen (und auch die betroffenen Personen) minimiert werden. Es gilt allerdings zu bedenken, dass auch Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt sind, die zwar im Kanton aber nicht mehr in ihrem Korporationskreis wohnen. Diese Personengruppe muss sich registrieren lassen, da sie im Stimmregister ihrer Korporation aktuell nicht erfasst ist.

Art. 23 b) Eintragung, Korporationsregister

Gemäss heute geltender Regelung ist denkbar, dass Personen bei mehreren Korporationen ein Bürgerrecht haben. Diese Personen sind in der Regel bei einer dieser Korporationen eingetragen. Korporationsbürgerrechte werden gemäss noch geltendem Recht aber von Gesetzes wegen erworben und stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Eintragung. Die Eintragung ist insbesondere für den Bezug des Korporationsnutzens erforderlich.

Neu erfolgt der Wechsel zum Eintragungsprinzip. Für den Erwerb des Korporationsbürgerrechts ist eine Eintragung im Register der jeweiligen Korporation notwendig. Gleichzeitig sind Mehrfachkorporationsbürgerrechte ausgeschlossen. Man kann sich nur bei einer Korporation eintragen lassen – das Bürgerrecht besteht nur bei dieser Korporation.

Das Korporationsaufsichtsgesetz muss deshalb ermöglichen, dass sich bereits eingetragene Korporationsbürgerinnen und -bürger im Hinblick auf das künftige Korporationsbürgerrecht einmalig bei einer anderen Korporation eintragen lassen können (sofern auch dort ein Korporationsbürgerrecht besteht). Anderenfalls würde das künftige Korporationsbürgerrecht durch den Eintrag gemäss bisheriger Gesetzgebung bereits präjudiziert. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen darstellen.

Die Korporationsbürgerinnen und -bürger müssen sich für die Abstimmung im Korporationsregister der jeweiligen Korporation eintragen lassen. Mehrfacheintragen sind dabei unzulässig.

Damit die Eintragung möglichst reibungslos und ordnungsgemäss erfolgen kann, haben die Korporationen im Amtsblatt eine einheitliche Eintragsfrist von vier Monaten zu veröffentlichen. Die Eintragungsmöglichkeit ist nebst dem Amtsblatt gleichzeitig auf weiteren Kanälen (wie bspw. im Blitz und Unterwaldner sowie mittels Medienmitteilung) publik zu machen, sodass eine möglichst breite Wahrnehmung sichergestellt wird. Zudem stellen sie für die Eintragung ein Formular zur Verfügung.

Im Korporationsregister sind insbesondere folgenden Angaben zu erfassen:

- den Namen und Vorname;
- das Geburtsdatum;

- die aktuelle Wohnadresse;
- das Bürgerrecht im Zeitpunkt der Eintragung;
- das Stammgeschlecht;
- die Versichertennummer gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Art. 24 c) eintragsberechtigte Personen

Der Kreis der eintragsberechtigten Personen ist vorgegeben und explizit eingeschränkt. Im Korporationsregister können sich ausschliesslich folgende Personen eintragen lassen:

- Personen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt infolge eines Kindesverhältnisses gemäss Art. 252 ZGB ein Korporationsbürgergeschlecht der eintragenden Korporation sowie das Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde geführt haben;
- Frauen, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 nur deswegen nicht erfüllt haben, weil sie infolge Heirat ihr angestammtes Korporationsbürgergeschlecht oder Bürgerrecht der massgebenden politischen Gemeinde verloren haben;
- sämtliche volljährigen Nachkommen einer Person, die am 14. Juni 1981 gelebt und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 erfüllt haben.

Das Stichdatum (14. Juni 1981) entspricht dem Inkrafttreten des Rechtsgleichheitsartikels in der Bundesverfassung. Das Bundesgericht hat mit BGE 134 I 257 durchblicken lassen, dass ein derartiges Stichdatum zulässig ist.

Abs. 2 hält sodann fest, welches Bürgerrecht (der politischen Gemeinde) als Voraussetzung zur Eintragung gemäss Abs. 1 Ziff. 1 (bzw. Ziff. 2) massgebend ist.

Zumal die Überprüfung für die Korporationen in gewissen Fällen herausfordernd sein kann, müssen die eintragungswilligen Personen die erforderlichen Belege zur Prüfung der Voraussetzungen einreichen. Den eintragungswilligen Personen haben somit erhebliche Mitwirkungspflichten. Die Korporationen haben ihrerseits die Prüfungspflicht, ob die Personen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen.

Art. 25 d) Rechtsschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Korporation die Eintragung verweigert. In solchen Fällen hat die entsprechende Korporation eine Verfügung zu erlassen. Diese ist gemäss den ordentlichen Bestimmungen gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz beim Regierungsrat und anschliessend beim Verwaltungsgericht einzureichen. Die Rechtsmittelinstanzen sind gehalten, das Verfahren zu beschleunigen. Die gesetzlichen Fristen im Schriftenwechsel können gestützt auf Art. 76 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 3 VRG verkürzt werden.

Im Falle von Beschwerden könnte die Abstimmung trotz deren Hängigkeit durchgeführt werden. Sollte eine Beschwerde erfolgreich sein, müsste schlimmstenfalls die Abstimmung nachträglich wiederholt werden. Dies ist aber nur dann erforderlich, wenn kein klares Abstimmungsresultat resultiert und der Ausgang des Beschwerdeverfahrens für das Resultat ausschlaggebend hätte sein können.

Art. 26 Anwendbarkeit des bisherigen Rechts

1. Korporationsgesetz vom 26. April 1992

Da zuerst dieses Gesetz und erst dann das neue Korporationsgesetz in Kraft treten wird, ist eine Übergangslösung festzulegen. Anderenfalls bestünde eine Regelungslücke, da zahlreiche Bestimmungen im heute geltenden Korporationsgesetz mit Inkrafttreten des Korporationsaufsichtsgesetzes wegfallen und erst im künftigen Korporationsgesetz der Korporationen normiert würden. Aus diesem Grund bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen Korporationsgesetzes gemäss Art. 20 ff. das Gesetz vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die

Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens anwendbar. Das bestehende Korporationsgesetz ist dabei allerdings bundesverfassungskonform anzuwenden. Die Bundesgerichtsentscheide betreffend das Bürgerrecht sind somit – wie bis anhin – zu berücksichtigen. Notfalls ist im Sinne einer faktischen Vorwirkung auf die neuen Bestimmungen abzustellen, wenn in der alten Gesetzgebung keine Regelung besteht.

Die Korporationen haben das Korporationsgesetz innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Der Regierungsrat kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn Rechtsmittelverfahren das Inkrafttreten des Korporationsgesetzes verzögern. Die Bestimmung ist wichtig, damit die Übergangslösung baldmöglichst abgelöst werden kann.

Sollte – aus welchen Gründen auch immer – das neue Korporationsgesetz nicht innert zweier Jahre (oder der verlängerten Frist) erlassen werden, hat der Regierungsrat dem Landrat die Aufhebung oder Änderung des Korporationsaufsichtsgesetzes zu beantragen. Es findet somit kein automatischer Wegfall statt, damit auf die konkreten Umstände Rücksicht genommen werden kann. Art. 26 Abs. 3 verpflichtet den Regierungsrat, nach Ablauf der Frist aktiv zu werden und dem Landrat einen Antrag zu unterbreiten. Der Entscheid zur Änderung oder Aufhebung liegt jedoch in der Zuständigkeit des Landrates. Gegen eine allfällige Aufhebung oder Änderung des Korporationsaufsichtsgesetzes stünde zudem das Referendum zur Verfügung.

Art. 27 2. Grundgesetze der Korporationen

Das Korporationsgesetz hat in seinen Übergangsbestimmungen zu regeln, binnen welcher Frist die Korporationen die Korporationsordnungen zu erlassen und die Grundgesetze aufzuheben haben. Das Korporationsaufsichtsgesetz macht diesbezüglich keine konkreten Vorgaben.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festlegen. Es gilt dabei zu beachten, dass das Korporationsaufsichtsgesetz vor dem Korporationsgesetz in Kraft gesetzt werden muss. Anderenfalls wären die Übergangsbestimmungen, die für den Erlass des Korporationsgesetzes massgebend sind, nicht anwendbar.

Änderung bisherigen Rechts:

Art. 7 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2) ist aufzuheben, da die entsprechenden Regelungen im neuen Korporationsgesetz bzw. Korporationsaufsichtsgesetz geregelt werden.

In Art. 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) ist der Verweis anzupassen (neu Korporationsaufsichtsgesetz).

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. April 1992 über das Korporationsbürgerrecht, die Organisation und Verwaltung der Korporationen sowie die Nutzung des Korporationsvermögens wird mit diesem Gesetz aufgehoben. Die Grundgesetze sind ihrerseits durch das neue Korporationsgesetz aufzuheben bzw. es ist im Korporationsgesetz eine Übergangsfrist anzusetzen.

7 Auswirkungen der Vorlage

7.1 Kanton

Mit dem Korporationsaufsichtsgesetz delegiert der Kanton den Nidwaldner Korporationen die Gesetzgebungskompetenz für das Korporationsgesetz, soweit die Korporationen die Gesetzgebungskompetenz nicht bereits originär gestützt auf die Kantonsverfassung innehaben.

Zudem umschreibt das Gesetz die verfassungsmässige vorgeschriebene Aufsicht durch den Kanton. Die Korporationen stehen auch im bisherigen Korporationsgesetz unter der Aufsicht des Kantons (Art. 31). Weiterhin übt der Regierungsrat diese Aufsicht aus. Er überprüft, ob die Korporationen bei der Gesetzgebung und im Vollzug die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. So bedarf beispielsweise das neue Korporationsgesetz der Korporationen der Genehmigung durch den Regierungsrat. An der bereits heute bestehenden Genehmigungspflicht der Korporationsordnungen (früher Grundgesetze) der einzelnen Korporationen durch den Regierungsrat ändert sich nichts. Eine Zweckmässigkeitsprüfung steht dem Regierungsrat nicht zu.

Nicht mehr der Genehmigungspflicht unterstehen Verfügungen über Grundstücke innerhalb der Bauzone. Es besteht neu nur noch eine Meldepflicht.

7.2 Korporationen

Die Nidwaldner Korporationen erhalten mit der vorliegenden Vorlage die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung und Pflicht, das Korporationsgesetz zu erlassen. Mit dieser Gesetzgebungskompetenz müssen sie nebst dem erstmaligen Erlass des neuen Korporationsgesetzes künftig auch Gesetzesänderungen planen, organisieren und durchführen.

7.3 Korporationsbürgerinnen und -bürger

Dank des Korporationsaufsichtsgesetzes und des dazugehörigen neuen Korporationsgesetzes wird den Korporationsbürgerinnen und -bürgern die bundesverfassungskonforme Abstimmung über das Korporationsgesetz ermöglicht.

Das Korporationsaufsichtsgesetz stellt sodann sicher, dass die Rechte und Pflichten der Korporationsbürgerinnen und -bürger die verfassungsmässigen Rechte und rechtsstaatlichen Prinzipien einhalten. Namentlich schafft das Korporationsaufsichtsgesetz die Grundlage, dass die Korporationen das Korporationsbürgerrecht im Korporationsgesetz bundesverfassungskonform regeln können.

8 Terminplan

Externe Vernehmlassung	September – Dezember 2023
Information Kommissionen	September 2023
Auswertung externe Vernehmlassung	Januar – Februar 2024
Verabschiedung durch den Regierungsrat	Februar / März 2024
Vorberatende Kommissionen	1. / 2. Quartal 2024
1. Lesung Landrat	2. Quartal 2024
2. Lesung Landrat	2. Quartal 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchli

Landschreiber

Armin Eberli